SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-219-1

219. Feuerordnung für die Landvogtei Werdenberg 1733 September 9

Die Feuerordnung für die Landvogtei Werdenberg regelt folgende Brandschutzmassnahmen, die in allen drei Kirchen verlesen werden:

- 1. Landvogt Johann Peter Zwicky soll dafür sorgen, dass alle Häuser Kamine haben.
- 2. Öfen und Herdstellen sollen mit steinernen Platten versehen werden.
- 3. Leicht brennbares Material soll feuersicher aufbewahrt werden.
- 4. Brotbacken ist bei windigem Wetter verboten.
- 5. Schmiede und Schlosser dürfen bei Wind kein Feuer entzünden.
- 6. Waschen ist bei Wind ebenfalls verboten.
- 7.–10. Nachts muss ein Geschirr mit Wasser unter das Licht gestellt werden und man darf nur mit Laternen ausser Haus gehen.
- 11.–12. In der Nähe von leicht brennbarem Material darf nicht geraucht werden und Vögel oder Wild geschossen werden.
- 13. Nachts sollten Feuer gelöscht werden.
- 14. Zwei Mal jährlich müssen die Kamine gefegt werden.
- 15.–16. Grabs, Buchs und Sevelen müssen diverses Material zur Feuerbekämpfung anschaffen. Es werden 12 Feuerschauer eingesetzt, die für die Gemeindesechstel oder -drittel verantwortlich sind und zwei Mal jährlich die Kamine, Feuerstätten etc. zu kontrollieren haben. Im Brandfall haben sie die Löscharbeiten zu koordinieren.
- 1. Die vorliegende Feuerordnung von 1733 für Werdenberg ist die älteste, überlieferte Ordnung und ist im Verkündbuch (Mandatbuch) enthalten, das obrigkeitliche Beschlüsse bzw. Mandate vom 7. April 1733 bis zum 11. November 1761 umfasst, die zum Verkünden in den drei Kirchen Salez, Sax und Sennwald verlesen wurden (StASG AA 3 B 6). Neben den Mandaten, z. B. zum Verkauf von Most und Wein ausser Landes, zu Jagdhunden oder zum Reislauf, finden sich auch Ankündigungen, wann und wo der Zehnt oder andere Abgaben eingesammelt werden, Bekanntmachungen über Vormundschaften oder Todesfälle, damit die Gläubiger rechtzeitig ihre Ansprüche anmelden können, Informationen über Veranstaltungen wie z. B. Jahrmärkte, Aufrufe zu Waffeninspektionen oder zur Rechnungsablegung, Zitationen vor Gericht u. ä. Besonders häufig sind Bekanntmachungen über Durchfahrverbote, die von Privatpersonen erwirkt worden sind.
- 2. Zu den Brandereignissen in der Region Werdenberg vgl. das Werdenberger Jahrbuch 20/2007, insbesondere die erneuerte Werdenberger Feuerordnung von 1770, ediert bei Reich 2007, S. 50–52 sowie diejenige von Wartau um 1700 (Stricker 2007, S. 48–49). Die 1770 erneuerte Feuerordnung basiert auf der hier edierten, älteren Feuerordnung von 1733. Einzelne Artikel sind zwar inhaltlich gleich oder ähnlich, andere wurden jedoch 1770 wesentlich verändert und ergänzt, weshalb die ältere Feuerordnung von 1733 in die Rechtsquellensammlung aufgenommen wurde.

Zum Brandschutz vgl. auch SSRQ SG III/4 48, Art. 4; SSRQ SG III/4 49, Art. 3 (Feuerschauer in der Stadt Werdenberg); PGA Sevelen C20.

- 3. Zum Brandschutz in Sax-Forstegg vgl. SSRQ SG III/4 153, Art. 32; SSRQ SG III/4 208, Art. 6 sowie Kommentar 2.
- [...]¹ Erichte feür ordnung für die graffschafft Werdenberg anno 1733, auch zu jeedermans hier kömpfttigem verhalt in allen dry kirchen zu verlesen, den 9. tag 7bris.

40

5

10

15

20

- 1.° Weillen dem vernehmen nach zimblich vill haüser, darinnen keine camin, alß gehett der ernstliche befelch^a heren landtammen Johann Petter Zwikhis alß unßer dißmahligen, hochgeachten und gnädigen herren landtvogts dahin, das alle mangelbahre, so bald es immer sein kann, mit leimb, taugstein und anderen erforderlichen materialien versehen und zu eigner, auch benachparten sicherheit guete camin machen lassen. /
- 2.° Da gleichmäßig in villen haüseren umb die feürstätt, härdtblaten undt öffen, absonderlich die bachöffenn, alzu nach hölzerne theillinen, rigel oder ander holzwerkh, als beschichet der ernstliche befelch durch legung steinernen platenn undt errichtung diensammer mauern, sonderheitlich gueter verschließunng der öffen, das mangelbahre so zu verbeßeren undt in solchen standt zu stellenn, damit dardurch niemandt kein schaden zu gefüegett werde.
- 3.° Da so gar dem vernehmmen nach hin und wider in haüßeren, ja gar nache zu denn feüwrstätten, haüw, strauw, bettlaub, durholz undt ander dergleichen leicht brünnende sachen eingelegt undt gesamblet werden, als gehett die ernstliche anstimung dahin, sich darfür geflißen zu hüeten undt wo albereit verdeüt gefärliche sachen^b eingeleg^ct, solche widerum hinweg zu nehmen und an solche orth zu verwahren, alwo wegen dem feüwr keine gefahr nit zubeförchten.

Wan danne an villen orthen auch sonsten gar ohnbehuetsamb undt ohnsorgfeltig das feüwr gebraucht old auch verwarth werden, soll^d darauß grosen jahmmer, nachtheil, schaden und schrekhen erwachsen könte, als gebietet ferners:

- $4.^{\circ}$ Unser hochgeachte und gnädige herr landtvogt, das bey großen föhn und winde weeder die bekhen noch andere kein brott bakhen ald darzu einheizen, bey 5 cronen ohnnachläßer buoß.
- 5.° Das gleichmäsig bey ohngestürmer windeszeit die schmidt undt schlosser kein feüwr nit anzünden, bey 2 cronen ohnnachlächlicher buoß.
- 6.° In solch gefärlicher zeit auch niemand kein wösche halte bey 3 cronen ohnnachsächlicher buoß.
- 7.º Nächtlicher zeit niemand in^e keinen haüßeren bim liecht nit schleize, man habe dann ein gschir voll waßer undter^f dem licht, bey 1 cronen ohn nachläßlicher buoß.
 - $8.^{\circ}$ Auch kein holzarbeiter, tischmacher, schreiner, zimmerleuth, keüfer oldt andere nächtlicher weiße bim liecht arbeiten, sie habendt dan ein gschir voll waßer undter dem liecht, bey 2 cronen buoß. /
 - 9.º Niemandt mit einem licht ohne in einer latternen schleizens oder tröschzeit über die gaßen oder ställ gehe, bey 2 cronen ohnnachläßlicher buoß.
 - 10.° Auch niemandt in der schleizzeit kein offen feüwr über die gaßen trage, bey 1 cronen ohnnachsechlicher buoß.
- 11.° Bim schleizen, stenglen, strauw in städtlen undt^g scheüren ald ander der gleichen gefärlichen ortthen, niemand kein tabakh rauchi, jeedes mahl demme, so es übersicht, bei 1 cronen ohnaußsezlicher buoß.

- 12.º Niemand bimm städtlen, scheüren, hanff, strauw und stänglen vögel, gwild ald sonsten schießen, bey 1 cronen buoß.
- 13.° Ohne erforderliche nothwendigkeit nächtlicher zeit weeder gwirbs, handtwerkhs noch andere leüth kein feüwr anmachen oder undterhalten, sonderen daßelbige sorgfeltig und gewahrsamblich löschen und versorgen, bey 1 cronen ohnnachläßlicher buoß.
- 14.° Jeedes hauß inwohnere alljärlichen zwey mahlen, namblich am früehling undt herbst, die kähmin selbsten geflißen buzen und fägen ald aber die ordinary kähmi fäger buzen und fägen laßenn, bey 1 cronen buoß.

Und weillen bekanth, daß ohngeachtet sorgfeltig undt nothwendig errichteten feürordnungen, etwan aus verwahrloßnung [!] ohnh sorgfeltigen leüthen, etwan aus ohnfursichtigkeit und etwann aus anderen, ja bis weillen verborgenen ursachenn, feüwrsausbrüch ald feüwrs brunsten entstehen können, zu deren widerstandt old dempf und auslöschung auch aller orthen üeblich und gleichmäßig hießigen orths erforderlich, guette gegen verangstaltungen [!] zu machen, alß gebietet nach weiters unser etc etc etc:

- 15.° Das ohne aufschub eine ehrsamme gmeind Grabß sich versehe und anschaffen laße: 6 feüwr hägen von einer nit alzu grosen schwäre, die von 2 männeren geferkhet und gefürth werden möggen, 6 leiteren von einer gnugsammen länge, das dardurch alle, auch die hochsten haüßer zubesteigen, 6 hänkel, 6 bikhel undt 12 schauflenn, 12 guete äxen, so auch 24 feür kübel, welch alles in die 6tel gleich ein getheilt undt an füeglich undt gelegenen orthen wohl undt sicher verwarth werden solle.
- 16.° Das die beeden anderen gemeinden Buchß und Sefelenn auch gemeinsamb sich auf eben gesagte weiß versehe undt jeede für sich anschaffe: 3 feüwrhägen von gesagter schwäre, 3 feüwrleiteren von gemelter lenge, 3 hächel [!]², 3 bikel, 6 schauflen undt 6 guete äxen, auch 12 feürkübel.

So alles in die drittel gleich eingetheilt undt an den fueglich und gelegnesten orthen wohl undt sicher verwarth werden solle.

Damit nun hinkömpfftig dißer ordnung wohl undt sicher nachgelebt werde, alß wirdt aller forderest jeweilig hin kömpftten heren landtvögten die allererste vorsorg anheimb gesezt undt überlaßen, die nach aufhabendt ihrer pflicht für das beste des landts guete sorge tragen und je nach beschafenheit der zeiten erforderlichs nach dißer verordnung selbsten beysezen werden.

So danne darnach werden zu geflißenen aufseheren und anfüehreren verordnet des landts ammen und richter insgemein und ihnnen noch beygesezt aus jedem ¼tel old ¼del ins besonder:

Aus dem Grapser hinderen Berg ¼tel Davidt Strickher, aus demm vorderen berg ¼tel Hanß Winnenwiser, aus dem Oberdorffer sechstentheil sekhelmeister Jacob Vetsch, aus dem Undter Dorffner ¼tel Andres Schlegel, schloserly,

40

aus dem Studner ¼tel Burkhardt Zogg,
aus dem Stattner ¼tel sekhelmeister Johannesⁱ Hilty,
aus dem Buxner dritel baumeister Galliß Rohrer,
aus dem Altendorffner dritel Burgarth Senn, der müller,
aus dem Refißer dritel sekhelmeister Hanß Büsch,
aus dem Oberweiser dritel von Rans sekhelmeister Jacob Spiz, /
aus dem dorff dritel haubtman Galliß Tischouser
und aus dem bergdritel schuelvogt Matis Saxer^j.

Diße werden und sollen aljärlichen 2 mahl im früehjahr und herbst old, so es die nothwendigkeit noch mehr erforderett, auch noch zwüschett ihnen, alle haüßer geflißentlich undtersuechen von undten bis obenn, ob die feürstätt und camin versorget und sonsten alleß geflißentlich nach dißer ordnung alles eingerichtet seye, auch die fehlbahren und ohngehorsammen an seiner hochen behörde ohne verschonen eingeben und anzeigenn.

Auch sollen sie bey ohnglüks zutragenheiten old auf stoßenden feüwrsbrunsten (die gott^k gnädig verheüten wolle) auß überlaßung jeweiligen heren landtvogts, die verordnungen thüen, wie jeederman sich zu verhalten, was für^l instrumenten jeeder soll mit sich herbringen, gebrauchen und für arbeit verrichten, welch an sezenden verordnungen danne jeederman folgen, gehorchen und nachleben soll bey hocherwartender straff und ohngnad, zum nachricht. [...]³

Aufzeichnung: StASG AA 3 B 6, 09.09.1733; (unpaginiert) mit kartoniertem Ledereinband; Papier, 22.0 × 33.0 cm, Anfang des Buches fehlt, zahlreiche Blätter dazwischen und im hinteren Teil herausgeschnitten, Blatt 1 und 2 lose.

- a Streichung: dahin.
- b Korrigiert aus: sagen.
 - c Hinzufügung oberhalb der Zeile.
 - d Streichung: als.

25

30

- e Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Streichung: sich.
- g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: oldt.
 - h Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
 - i Streichung: Vets.
 - ^j Unsichere Lesung.
 - ^k Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ¹ Streichung: verordenung.
 - Die vorangehenden, unpaginierten Seiten enthalten die verkündeten Mandate seit dem 7. April 1733.
 - Wahrscheinlich wie oben Henkel.
 - ³ Es folgen weitere Mandate bis zum 11. November 1761.